

Berlin-Wilmersdorf, im August 2008

101. Rundschreiben

an alle Versicherungsämter

– nachrichtlich auch an alle Krankenkassen –

1. Vormerkung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI / § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Versicherte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI / § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, waren nach bisheriger Rechtsauffassung aller Rentenversicherungsträger für die Zeit der Befreiung grundsätzlich von der Vormerkung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Erziehungszeiten) ausgeschlossen (§ 56 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI).

Das BSG hat mit Urteil vom 18. Oktober 2005 (B 4 RA 6/05 R) entschieden, dass aufgrund der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht der Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nur dann die Vormerkung von Erziehungszeiten ausgeschlossen werden kann, wenn die Befreiung tatsächlich Wirkung entfaltet und die Kindererziehung in der berufsständischen Versorgungseinrichtung systembezogen annähernd gleichwertig berücksichtigt wird. Der 13. Senat des BSG hat die Entscheidung des 4. Senats mit Urteil vom 31.01.2008 (B 13 R 64/06 R) bestätigt. Es ist nunmehr von einer gesicherten Rechtsprechung auszugehen, der die Rentenversicherungsträger folgen; die bisherige Rechtsauffassung wird aufgegeben (Fachausschuss für Versicherung und Rente - FAVR vom 20.05.2008 Sitzung 2/2008, TOP 6). Die Vormerkung von Erziehungszeiten während einer Zeit der Befreiung von der Versicherungspflicht ist daher, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, ab sofort möglich.

Derzeit werden die Einzelheiten zur Umsetzung der neuen Rechtsauffassung geklärt. Die bisher geprüften Satzungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sehen keine systembezogen annähernd gleichwertige Berücksichtigung der Erziehungszeiten vor.